

# Amtsblatt



Nr. 7 vom 04. April 2012

- 1./ Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Haan im Haushaltsjahr 2012 (Hebesatz-Satzung) vom 03.04.2012

1. /

## Hebesatz-Satzung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern  
der Stadt Haan im Haushaltsjahr 2012 (Hebesatz-Satzung)  
vom 03.04.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – in ihren z.Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Haan am 27.03.2012 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen :

### § 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
Grundsteuer A auf 200 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
Grundsteuer B auf 398 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 398 v. H.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 03.04.2012

vom Bovert  
Bürgermeister